

Gesamtkonzept zur Qualifizierung von frühpädagogischen Fachkräften

In Ergänzung zu den weiteren Ausführungen zum Gesamtkonzept stellt ein Schaubild (siehe Seite 3) die verschiedenen bestehenden und neu zu schaffenden Wege (Varianten 1 bis 7) der Aus- und Weiterbildung im Bereich von sozialpädagogischen Assistenz- und Fachkräften dar.

1 Öffnung der Aus- und Weiterbildung für einen größeren Teilnehmerkreis mit dem Ziel der Erhöhung der sozialpädagogischen Berufsabschlüsse

- Für die Weiterbildung an der Fachschule¹ für Sozialpädagogik zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ werden die **Zugänge systematisiert** und verbindlich festgeschrieben (bspw. für Personen mit Hochschulreife, siehe Varianten 6 und 7) sowie **für weitere Zielgruppen geöffnet** (Personen mit nicht einschlägiger Berufsausbildung und Personen mit mehrjähriger einschlägiger Berufspraxiserfahrung, siehe Varianten 4 und 5).

2 Anrechnung von Vorqualifikationen mit dem Ziel der Verkürzung der Ausbildungsdauer an der Fachschule für Sozialpädagogik

- Die bisherige Regelung zur **Anerkennung von bis zu 600 Stunden auf die praktische Ausbildungsdauer** aus einer zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung (siehe Varianten 1, 2 und 3) bleibt erhalten und wird **auf mindestens zweijährige einschlägige Erstqualifizierungen ausgeweitet**, was auch Personen mit einschlägigen Studienleistungen einbezieht.
- Für **Sonderformen dreijähriger Berufsfachschulbildungsgänge, die als Eingangsvoraussetzung den Mittleren Schulabschluss vorsehen**, wird **zudem eine Anrechnung von bis zu 1.200 Unterrichtsstunden der fachtheoretischen Ausbildungszeit** vorgesehen, was eine vertikale Durchlässigkeit zu einer anschließenden – bis maximal um die Hälfte der Ausbildungsdauer – verkürzten Fachschulausbildung ermöglicht.
- Analog der Anrechnungsoptionen auf einen Bachelorstudiengang wird **für Personen mit einschlägigen Studienleistungen** für den Einstieg in eine Weiterbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik die **Anrechnung von bis zu 1.200 Unterrichtsstunden der fachtheoretischen Ausbildungszeit** ermöglicht.
- Als **Referenzgrundlage** zur Feststellung von fachtheoretischen Anrechnungstatbeständen wird bindend das „**Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien**“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) herangezogen und entsprechend in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) verankert.

3 Erhöhung der Attraktivität sowie der Qualität der Aus- und Weiterbildung

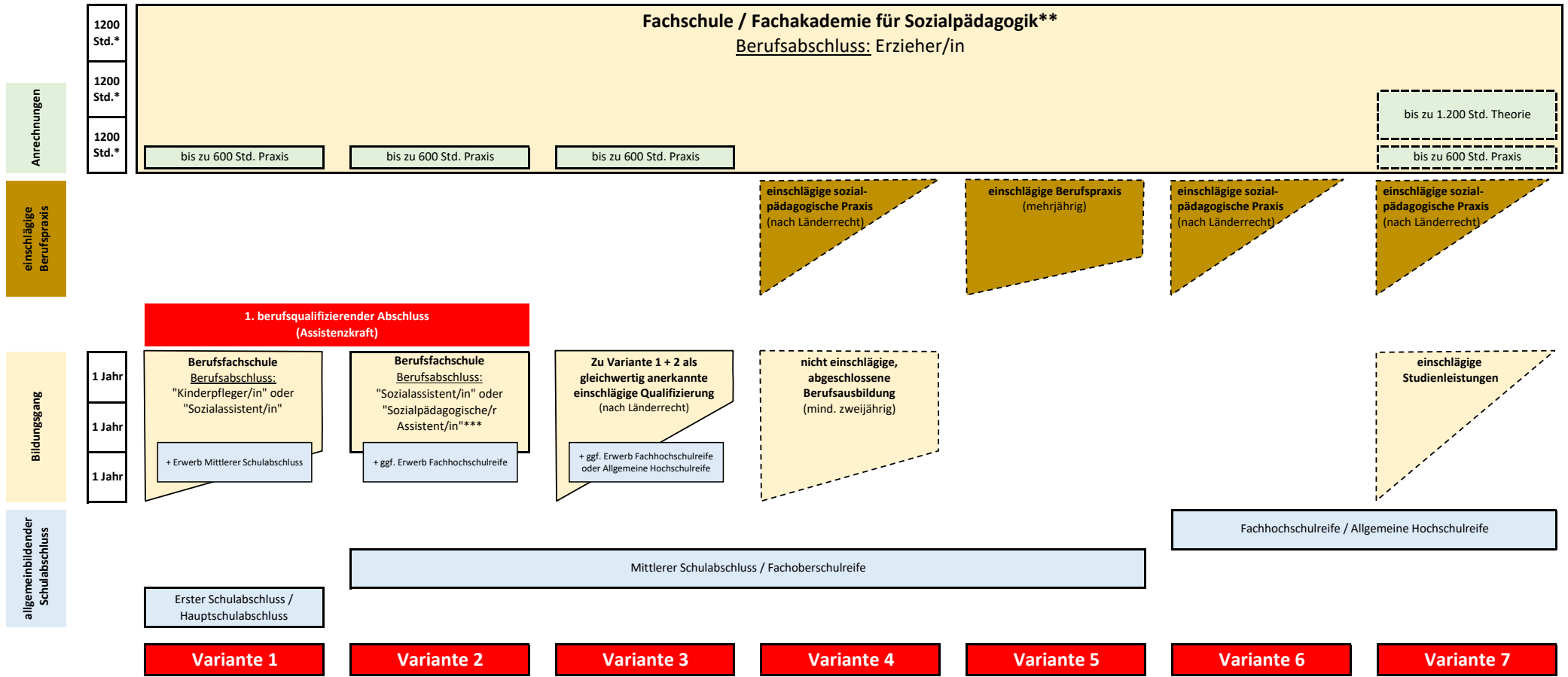
Neben den unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Maßnahmen, die auch zur Erhöhung der Attraktivität der Aus- und Weiterbildung beitragen, sind folgende weitere Maßnahmen als attraktivitätssteigernd anzusehen:

- Im **Beibehalten der generalistischen Ausrichtung** der Fachschulausbildung und dem damit verbundenen breiten Arbeitsmarktbezug wird eine wesentliche Grundlage gesehen, die die bisherige Attraktivität der Weiterbildung ausmacht. Der Kompetenzerwerb in mehreren Arbeitsfeldern ermöglicht den Auszubildenden die Entwicklung einer beruflichen Identität und eine fundierte individuelle Entscheidung für das zukünftige Arbeitsfeld. Darüber hinaus wird im späteren Berufsleben die Zusammenarbeit mit den verschiedenen sozialpädagogischen Institutionen durch die gewonnenen Einblicke erleichtert sowie ein Wechsel in andere Arbeitsfelder ermöglicht, was nicht zuletzt auch den Verbleib von Fachkräften im Gesamtbereich der sozialpädagogischen Arbeitsfelder sichern hilft.

¹ In Bayern erfolgt die Ausbildung an Fachakademien für Sozialpädagogik. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich der Begriff Fachschule verwendet, gemeint ist damit aber immer auch der analoge Bezug zum Begriff Fachakademie.

- Durch die **Festschreibung der praxisintegrierten Ausbildung als Regelorganisationsform** in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) wird diese Organisationsform weiter gestärkt und ein Kapazitätsausbau in den Ländern begünstigt. Die Verzahnung fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildungsphasen entlang der gesamten Ausbildungsdauer bietet weitere organisatorische Möglichkeiten der Einbettung von Verkürzungstatbeständen (aufgrund von Vorleistungsanrechnungen) und ist darüber hinaus sowohl hinsichtlich einer Angleichung an erfolgreiche dualisierte Ausbildungsmodelle als auch aufgrund der sich dadurch ergebenden **Vergütungsmöglichkeiten über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg** attraktiv.
- Neben der praxisintegrierten Ausbildungsform bietet **die (berufsbegleitende) Ausbildung in Teilzeitform** zusätzliches Potenzial zur Attraktivitätssteigerung und Adressierung weiterer Zielgruppen für die Weiterbildung an Fachschulen. Eine Stärkung und ein weiterer Ausbau der Angebote dieser in einigen Ländern bereits fest etablierten Organisationsform schafft Anreize,
 - neben einer ausbildungsbegleitenden, einschlägigen Erwerbstätigkeit,
 - neben einer anderweitigen Erwerbstätigkeit oder
 - auf Grund spezieller Lebenssituationen,die Qualifizierung zur Erzieherin und zum Erzieher anzugehen.
- Die **Qualität und die Standards der Aus- und Weiterbildung** werden durch folgende flankierende Maßnahmen sichergestellt:
 - Es wird ein für alle Länder bindender lernfeldorientierter **Rahmenlehrplan für die Fachschule für Sozialpädagogik als KMK-Beschluss** verabschiedet, der mit dem bereits existierenden „**Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien**“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) abgestimmt ist.
 - Es wird ein weiteres **Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an Berufsfachschulen** mit einer Profilbildung für den Bereich der Kindertagesstätten und Horte entwickelt und beschlossen.
 - Durch die beiden oben genannten Qualifikationsprofile, deren Handlungsfelder weitestgehend gleich aber mit unterschiedlichen Kompetenzniveaus versehen sind, ist **die gesamte Ausbildungsdauer** entlang der einschlägigen Erstqualifikation hin zur generalistischen Weiterbildung abgebildet und als **länderübergreifender Standard** festgehalten.
 - Die oben genannten Maßnahmen leisten auch einen Beitrag zur **Erhöhung der Mobilität** der jungen Menschen, die während oder zwischen einer Aus- bzw. Weiterbildung das Land wechseln. Dadurch bedingten Aus- bzw. Weiterbildungsabbrüchen wird damit entgegengewirkt.

Wege und Zugänge zur Fachschule für Sozialpädagogik (Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher)



- Legende**
- Zeitwert:** * in der Regelform entsprechen 1.200 Stunden einem Schuljahr
 - Regelungen:** [gestrichelte Linie] Regelungen, die durch entsprechende KMK-Beschlüsse erweitert werden
 - Dauer:** [Dreieck] Dauer kann variieren bzw. ist nach Länderrecht zu regeln

** **Organisationsformen der Fachschule / Fachakademie für Sozialpädagogik:**

- Entweder als **praxisintegrierte Ausbildung** (verknüpft fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsphasen über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg)
- oder als **konsekutive Ausbildung** (gegliedert in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildungsphase, gefolgt von einer überwiegend praktischen Ausbildungsphase). Die Ausbildung ist **auch in Teilzeitform**, z. B. als berufsbegleitende Teilzeitausbildung, möglich.

*** Abweichungen sind gemäß landesrechtlicher Bestimmungen möglich, auch in Bezug auf die Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten in Verbindung mit einer Ausweitung der Ausbildungsdauer.